



Amprion GmbH Asset Management

Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund



Stresemannstraße 3-5 56068 Koblenz Telefon 0261 120-0 Telefax 0261 120-2171 poststelle@sgdnord.rip.de www.sgdnord.rip.de

07.03.2019

gegen Postzustellungsurkunde

Amprion GmbH z.Hd. Herrn Jandewerth Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund

Postfach 20 03 61 I 56003 Koblenz

Mein Aktenzeichen 21a-7.110-022-2018 21a-7.110-023-2018 Ihr Schreiben vom 06 11 2018 Ansprechpartner/-in / E-Mail Herr Liermann christian.liermann@sgdnord.rlp.de **Telefon / Fax** 0261 120-2134 0261 120-88 2134

Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

380-kV-Netzverstärkungsmaßnahme Bürstadt-Kühmoos, Abschnitt Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz – Maximiliansau und Abschnitt Maximiliansau – Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg

Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen gemäß § 15 Abs. 1 UVPG

Sehr geehrter Herr Jandewerth, sehr geehrte Damen und Herren,

mein Schreiben vom 20.02.2019 zum Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung für oben genanntes Vorhaben, welches ich Herrn Jandewerth per E-Mail übersandt hatte, habe ich noch um einen Punkt erweitert (siehe unten: Ziffer 8). Ich bitte Sie, die Änderung zu berücksichtigen.

In oben genannter Angelegenheit "unterrichte" ich Sie auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 UVPG über den Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung. Grundlage der Unterrichtung sind die Ergebnisse des Scopingtermins vom 12.12.2018 sowie die hierzu eingegangenen Stellungnahmen. Der Untersuchungs-



rahmen, wie er in den Scopingunterlagen¹ zu den beiden oben genannten Abschnitten dargestellt ist, ist wie folgt zu erweitern bzw. zu modifizieren:

- 1. Nach Angaben der unteren Naturschutzbehörde der Stadtverwaltung Worms existieren auf der im Lageplan (siehe Anlage zur Stellungnahme der Stadtverwaltung Worms vom 05.12.2018) gekennzeichneten Fläche qualifizierte Hinweise auf ein Vorkommen des Blattfußkrebses (Limnadia lenticularis) sowie auf ein Laubfroschvorkommen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die im Lageplan bezeichneten Vorkommen des Blattfußkrebses sowie des Laubfrosches sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung für den Abschnitt Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz Maximiliansau zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.
- 2. Entsprechend der Forderung der oberen Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd ist die Artengruppe der Blattfußkrebse bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens im gesamten Bereich der Rheinniederung zu berücksichtigen. Vorkommen von Blattfußkrebsvorkommen seien in der Rheinniederung zwischen Mainz und Neuburg in Pfützen, Gräben, Überschwemmungs-, Druck- und Regenwassertümpeln möglich. Der Untersuchungsrahmen und das Kartierkonzept für beide Abschnitte sind entsprechend zu erweitern. Die Betrachtungen zur Artengruppe Blattfußkrebse können auf ganzjährig wasserführende Fließ- und Stillgewässer beschränkt werden.
- 3. Wie von der oberen Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd gefordert, ist der Feldhamster (Cricetus cricetus) bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens zu berücksichtigen. Nach Einschätzung der oberen Naturschutzbehörde sind

[&]quot;Scopingunterlage zum Planfeststellungsverfahren – 380-kV-Netzverstärkung" [Bl. 4542, Bl. 4532, Bl. 4557 und Bl. 4567] vom 28.09.2018 sowie "Scopingunterlage zum Planfeststellungsverfahren – Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Maximiliansau – Daxlanden, Bl. 4568" vom 20.09.2018, beide erstellt vom Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR, Carl-Peschken-Straße 12, 47441 Moers



Vorkommen des Feldhamsters auf Ackerflächen in der Rheinebene möglich. Der Untersuchungsrahmen und das Kartierkonzept für beide Abschnitte sind entsprechend zu erweitern.

- 4. Um die Datengrundlage zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Hochtemperaturbetriebs auf die Avifauna zu verbessern, sind im Zuge der beabsichtigten Kartierungen Daten zum Interaktions- und Nutzungsverhalten von Brut-, Zug- und Rastvögeln an den im Zuge der 380-kV-Netzverstärkungsmaßnahme zu ändernden Freileitungen zu erheben. Diese Daten sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht (eingeschränkte Belastbarkeit von Daten aus unsystematischen Erfassungen) bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Avifauna zu berücksichtigen.
- 5. Soweit im Rahmen der Bewertung der Auswirkungen des Hochtemperaturbetriebs auf die Avifauna auf den Stand der Forschung Bezug genommen wird, ist entsprechend der Vorgabe aus § 16 Abs. 3 UVPG i.V.m. Ziffer 11 der Anlage 4 zum UVPG im UVP-Bericht zu der Frage Stellung zu nehmen, inwieweit die hierzu vorliegenden Erkenntnisse als gesichert gelten können bzw. welche Unsicherheiten bestehen (Einschätzung zur methodischen Qualität der Studien, Angaben zu widersprüchlichen Befunden, Angaben zur Übertragbarkeit der Studienergebnisse auf den hier in Rede stehenden Einzelfall).
- 6. Im Scopingtermin hat ein Vertreter der Naturschutzbund-Gruppe Frankenthal e.V. auf Vorkommen der Rohrweihe im Planungsraum hingewiesen. Es ist ermitteln, die 380-kV-Netzverstärkungsmaßnahme Auswirkungen auf die Bestände der Rohrweihe (Circus aeruginosus) bzw. auf die Brutgebiete der Rohrweihe im Bereich des Landschaftsschutzgebietes "Kräppelweiher" und/oder des geschützten Landschaftsbestandteils Sandgrube" haben Gegebenenfalls sind die "Beindersheimer kann. Auswirkungen zu beschreiben und zu bewerten.
- 7. Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd hat zum Untersuchungsrahmen mit Schreiben vom 11.12.2018 Stellung genommen. (siehe Anlage) Die



Hinweise der Regionalstelle zur Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten sowie zu registrierten Altablagerungen bzw. Altstandorten im Plangebiet sind bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Bezüglich der Hinweise, die sich auf das Planfeststellungsverfahren beziehen, wird der Vorhabenträgerin eine frühzeitige Abstimmung mit der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt empfohlen. Sofern zu einzelnen Fragen keine Einigung erzielt werden kann, liegt das Letztentscheidungsrecht bei der Planfeststellungsbehörde nach dem Energiewirtschaftsgesetz.

- 8. Mit Schreiben vom 21.12.2018 hat das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz zum Vorhaben Stellung genommen (siehe Anlage). Die Hinweise der Fachbereiche Bergbau/Altbergbau, Boden, Hydrogeologie, Ingenieurgeologie und Rohstoffgeologie sind bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu berücksichtigen.
- 9. <u>Hinweis</u>: Die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland weist darauf hin, dass das Bundesamt für Naturschutz eine "Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben" (BfN-Skript 512) veröffentlicht hat: www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript512.pdf

Zusammen mit diesem Schreiben erhalten Sie das Protokoll zum oben genannten Scopingtermin sowie die hierzu eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange zur Kenntnis. Das von Ihnen beauftragte Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR erhält dieses Schreiben nebst Anlagen mit gleicher Post.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Christian Liermann



Anlagen

- Protokoll zum Scopingtermin vom 12.12.2018
- Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie (Erdgeschichte) vom 19.11.2018
- Stellungnahme der Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises, untere Wasser- und Bodenschutzbehörde vom 11.12.2018
- Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 21.12.2018
- Stellungnahme der Staatlichen Vogelschutzwarte vom 30.11.2018
- Stellungnahme der Stadtverwaltung Worms vom 05.12.2018 nebst Lageplan
- Stellungnahme der SGD Süd, obere Naturschutzbehörde vom 06.12.2018
- Stellungnahme der SGD Süd, Regionalstelle WAB Mainz vom 12.12.2018
- Stellungnahme der SGD Süd, Regionalstelle WAB Neustadt vom 06.12.2018 nebst Empfehlungen zu Bodeneingriffen bei Altablagerungen/-standorten
- Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim, Bauabteilung Tiefbau vom 29.11.2018